

Hauptsatzung der Gemeinde Struppen

Auf Grund von § 4 Abs.2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2013 (SächsGVBl. S. 158) hat der Gemeinderat der Gemeinde Struppen am 21.01.2014 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Abschnitt I

Organe der Gemeinde

§ 1 Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

Abschnitt II

Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben

Der Gemeinderat ist Vertretung und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Nach dem Stand vom 30.06.2013 beträgt die Einwohnerzahl der Gemeinde 2.514 Einwohner. Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 29 Abs. 2 SächsGemO auf 14 festgelegt.

Abschnitt III

Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4 Beratender Ausschuss und dessen Aufgaben

- (1) Es wird folgender beratender Ausschuss gebildet:
Verwaltungsausschuss.

- (2) Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und sieben weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
- (3) Dem beratenden Ausschuss werden die in § 5 bezeichneten Aufgabengebiete zur Vorbereitung für den Gemeinderat übertragen.

§ 5 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz
4. Soziale und kulturelle Angelegenheiten
5. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,
6. Verbesserung der touristischen Infrastruktur
7. Mitwirkung an Orts-, Schul-, Sport- und anderen öffentlichen Festen
8. Unterstützung der Vereine
9. Förderung der Jugend-, Senioren- und Sozialarbeit

Abschnitt IV Bürgermeister

§ 6 Rechtsstellung des Bürgermeisters

Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde. Der Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 7 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000 € im Einzelfall.
 2. Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (Aufwendungen oder Auszahlungen) und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.000 € im Einzelfall.
 3. Die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 – 5 TVöD, Aushilfsangestellten, Arbeitern,

- Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.
4. Die Bewilligung von nicht im Haushalt einzeln ausgewiesenen Zuschüsse bis zu 500 €.
 5. Die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu einem Monat in unbeschränkter Höhe, bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 €.
 6. Den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500 € beträgt.
 7. Die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 500 € im Einzelfall.
 8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000 € im Einzelfall.
 9. Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000 € im Einzelfall.
 10. Die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und die Verpflichtung aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.000 € nicht übersteigen.

§ 8 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung des Bürgermeisters.

§ 9 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine Dienstkraft zur Gleichstellungsbeauftragten. Die Gleichstellungsbeauftragte erfüllt ihre Aufgaben als Ehrenamt.
- (2) Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Gemeindeverwaltung auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Art. 3 Abs. 2 Grundgesetz) hinzuwirken. Dazu gehört insbesondere:
 1. Die Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit von Gemeindevertretern und Gemeindeverwaltung.
 2. Die Mitwirkung an Maßnahmen der Gemeindeverwaltung, die die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der beruflichen Lage von Frauen berühren.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Gemeinderates sowie für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüssen mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

Abschnitt V Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 10 Einwohnerversammlungen

Einwohnerversammlungen sind in den Ortsteilen der Gemeinde gemäß § 22 SächsGemO anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 10 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 11 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens 10 v. H. der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

Abschnitt VI Ortschaftsverfassung

§ 12 Ortschaftsverfassung

(1) In folgenden Ortschaften wird die Ortschaftsverfassung eingeführt:

A Thürmsdorf

B Struppen-Siedlung

(2) Für die vorgenannten Ortschaften wird jeweils ein Ortschaftsrat gebildet und ein ehrenamtlich tätiger Ortsvorsteher gewählt. Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten der einzelnen Ortsteile wird wie folgt festgelegt:

Ortsteil A 5 Mitglieder

Ortsteil B 5 Mitglieder

(3) Die Ortschaften umfassen die in Anlage 1 genau bezeichneten Gebiete.

§ 13 Ortschaftsrat

(1) Die Mitglieder des Ortschaftsrates werden in der Ortschaft nach den für die Wahl des Gemeinderates geltenden Vorschriften gewählt. Wird die Ortschaftsverfassung während der Wahlperiode des Gemeinderates eingeführt, werden die Ortschaftsräte für die restliche Wahlperiode gewählt. Wahlgebiet ist die Ortschaft; wahlberechtigt und wählbar sind die in der Ortschaft wohnende Bürger der Gemeinde.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte ist in § 4 Abs. 2 festgelegt.

- (3) Vorsitzender des Ortschaftsrates ist der Ortsvorsteher.
- (4) Gemeinderäte, die in der Ortschaft wohnen und nicht Ortschaftsräte sind, können an allen Sitzungen des Ortschaftsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 14 Aufgaben des Ortschaftsrates

- (1) Soweit nicht nach den Vorschriften des Gesetzes der Gemeinderat ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die dem Bürgermeister obliegen, entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen der im Haushaltsplan ausgewiesenen und vom Gemeinderat für die Ortschaft bereitgestellten Mittel in folgenden Angelegenheiten:
 1. die Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinaus geht;
 2. die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinaus geht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen;
 3. die Pflege des Ortsbildes sowie die Unterhaltung und Ausgestaltung der öffentlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinaus geht,
 4. die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen der Ortschaft;
 5. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft;
 6. die Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften;
 7. die Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortschaftsangelegenheiten.

Der Gemeinderat kann die Angelegenheiten im Einzelnen abgrenzen und allgemeine Richtlinien erlassen.

- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, die Ortschaft betreffend, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

§ 15 Ortsvorsteher

- (1) In Ortschaften ohne örtliche Verwaltung wählt der Ortschaftsrat den Ortsvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Bürgermeister kann ihn zusätzlich mit seiner Vertretung auf weiteren Aufgabengebieten beauftragen, soweit es die jeweilige Ortschaft betrifft.

- (3) Ortsvorsteher können an den Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

Abschnitt VII Schlussbestimmung

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt treten die Bestimmungen der Hauptsatzung vom 05.10.2004 sowie der 1. Änderungssatzung vom 11.12.2007 und der 2. Änderungssatzung vom 26.01.2010 außer Kraft.
- (2) Die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 sind erst bei der nächsten regelmäßigen Ortschaftsratswahl zu berücksichtigen.

Struppen, den 22.01.2014


Dr. Schuhmann
Bürgermeister



Anlage 1 zu § 12 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Struppen vom 21.01.2014 :

Ortschaft A

Das Gebiet der Ortschaft Thürmsdorf umfasst die Gemarkung Thürmsdorf.

Ortschaft B

Das Gebiet der Ortschaft Struppen-Siedlung umfasst folgende Teile der Gemarkung Struppen:

- Festungsblick
- Hohe Str. 51 bis 106
- Lilienring
- Siedlungsring
- Talblick